

Beschluß- Nr. 40/8/94

S a t z u n g

über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Rohrbach

Aufgrund der §§ 19 und 20 (3) und 21 der ThürKO und des § 49 des Thür. Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl.S.273) hat der Gemeinderat Rohrbach in seiner Sitzung am 02.12.1994 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Rohrbach beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Straßengesetzes) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahn
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches.

3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger-
verkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der
Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf
ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B.
Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie
räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege.
Sicherheitsstreifen bis 0,50m sog. Schrammborde, sind keine
Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1
bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbau-
berechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030
ff BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige
zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen
abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung nicht
nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche
Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück
gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten
Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu
die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung
erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in
geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach
dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß
von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück
nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift
des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch
genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber
Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschlies-
senden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende
Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden
Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs-
einheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche
Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße
oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden
auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch
mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie
erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der
Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter
dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines Jahres bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 bis 10),
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12).

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Desgleichen ist auch das Ableiten von Jauche oder sonstigen schmutzigen, die Straßendecke angreifenden oder übelriechenden Flüssigkeiten sowie von Chemikalien, Ölen und Fetten untersagt.

II

Allgemeine Straßenreinigung

§ 6

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteile)

oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papiersammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer u.s.w.) zugeführt werden.

§ 7

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Straßen- und Gehwegfläche erstreckt sich über die gesamte Länge des Grundstückes.
2. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke verpflichtet, den Gehweg zu reinigen.
3. Auf der Straßenseite befindliche Grundstücke sind verpflichtet, die Straße in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

§ 8

Reinigungszeiten

1. Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung
und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10

Öffentliche Straßenreinigung

1. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für die allgemeine Reinigung der Straßenteile (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a bis c) der in einem Verzeichnis als Anlage I zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Plätze.

III

Winterdienst

§ 11

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu und vor ihrem Grundstück in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegflächen bestimmen sich nach § 7 Abs,1 der Satzung.

(Ausgeschlossen beim Winterdienst ist die Kreisstraße).

2. Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer breite von mindestens 1,25m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls- soweit möglich und zumutbar- zu lösen und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Abflußrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00Uhr bis 20.00Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können.
Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Gehwege in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 2,0m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen **nicht** eingesetzt werden, Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11 Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straße nicht beschädigen.
7. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Schlußvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen **nicht** zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 Abs. 2 VKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis 10.000 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OwiG ist **die VG „Mittleres Schwarzatal“ in Sitzendorf.**
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen Abwasser oder andere (flüssige) Stoffe zuleitet,

- b) entgegen den §§ 6 und 7 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
- c) entgegen § 8 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
- d) entgegen § 9 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
- e) entgegen den §§ 11 und 12 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

§ 15

Zwangmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 07.08.1991 (GVBl.S.285,314) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rohrbach, den 02.12.1994

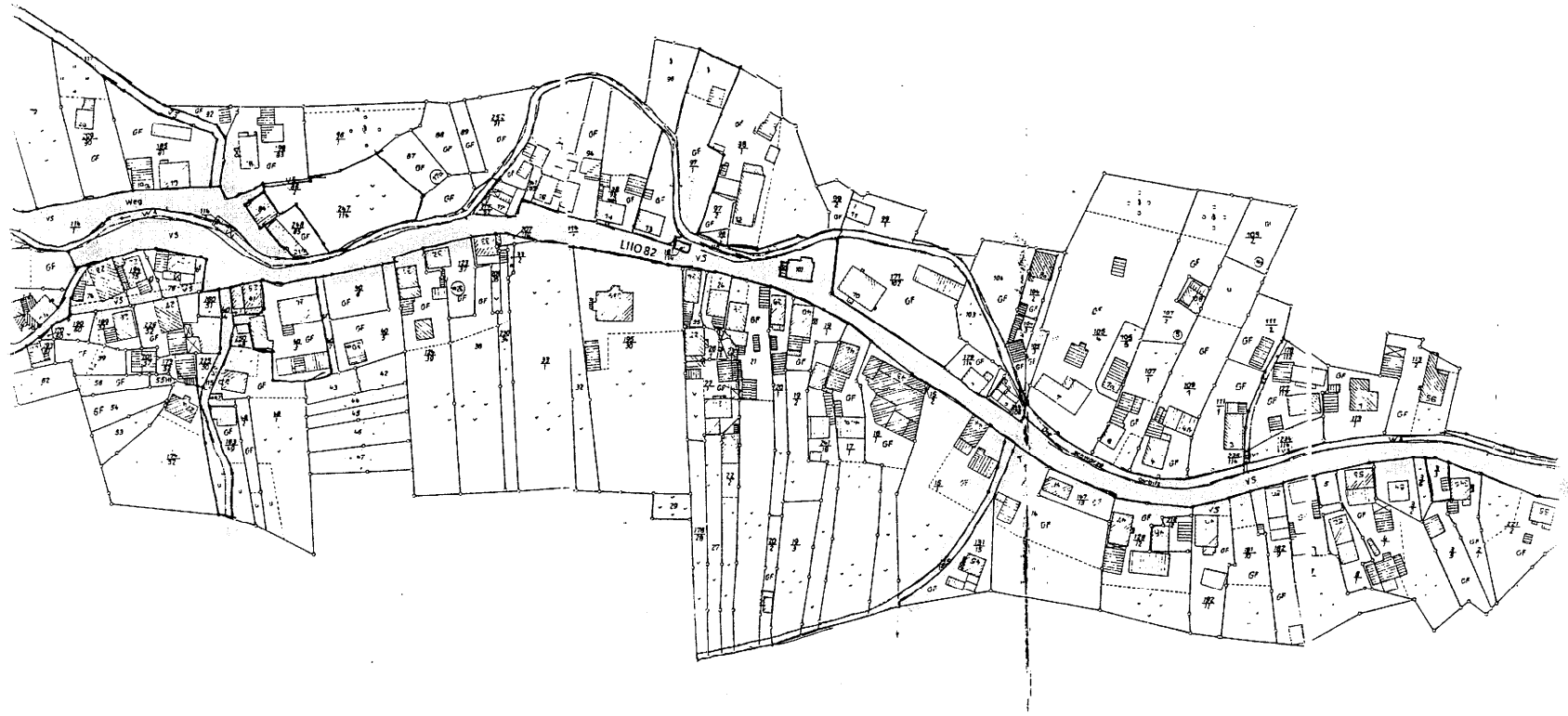
C. Stauche
Stauche
Bürgermeisterin



Gemarkung Rohrbach

Flur 1

Ortslage Rohrbach



Aufgabe Straßenvermessungssatzung Gemeinde Rohrbach

- Mit der Satzung erfaßte Verkehrsflächen
Hauptstraßen + Nebenstraßen (alle einget. VS)